

# **Finanzvereinbarung der Studentinnenräte der Sächsischen Hochschulen zur Unterstützung der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS)**

## **Präambel**

Eine jährlich verhandelte und abgeschlossene Finanzvereinbarung soll die Arbeitsfähigkeit der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS) sicherstellen, solange die KSS nicht in der Lage ist, durch eine Beitragsordnung direkt eigene Beiträge zu erheben.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

1. Hiermit verpflichten sich die Studierendenschaften nachfolgend genannter Hochschulen vertreten durch ihre Studierendenräte (StuRä) zu folgender Finanzvereinbarung. Die Finanzvereinbarung stellt die Mitteleinnahme gemäß § 8 dieser Vereinbarung sicher.

1. Technische Universität Chemnitz
2. Technische Universität Dresden
3. Technische Universität Bergakademie Freiberg
4. Universität Leipzig
5. Hochschule für Bildende Künste Dresden
6. Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden
7. Palucca Hochschule für Tanz Dresden
8. Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig
9. Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig
10. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften
11. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften
12. Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften
13. Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften
14. Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften

2. Die Studierendenschaften aller staatlich anerkannten Hochschulen Sachsens, die nach den in § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der KSS regelten Bestimmungen der KSS beigetreten sind, können dieser Finanzvereinbarung beitreten.

## **§ 2 Grundsätze**

1. Die Verwaltung und Ausgabe der Mittel erfolgt nach den Vorgaben der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

2. Ausgaben erfolgen nur für Aufgaben der Studierendenschaften nach Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG).

### **§ 3 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr der KSS beginnt am 01.04.2014 und endet am 31.03.2015.

### **§ 4 Beitrag**

1. Die Beitragshöhe beträgt pro immatrikulierte Student\*in 0,25 Euro je Haushaltsjahr. Für Studierendenschaften, welche weniger als 1.000 Studenten\*innen aufweisen, beträgt die Beitragshöhe symbolisch 0,01 Euro pro immatrikulierte Student\*in.

2. Bei Zahlung des Beitrages kann zwischen zwei Modellen gewählt werden

a) die Verteilung des Beitrages von 0,25 Euro erfolgt auf alle Töpfe

b) die Verteilung des Beitrages von 0,25 Euro erfolgt auf alle Töpfe mit Ausnahme des Topfes *Aufwandsentschädigung*

Die Wahl der Variante b) ist jedoch ausschließlich jenen StuRä gestattet, welche ihren eigenen Amtsträger\*innen keine Aufwandsentschädigungen zukommen lassen.

3. Es werden die Zahlen der immatrikulierten Student\*innen des Wintersemesters 2014/2015 zu Grunde gelegt. Ein Nachlass wird für jene Student\*innen gewährt werden, welche aus der verfassten Studierendenschaft ausgetreten sind. Können keine exakten Angaben zu entsprechenden Austritten getätigt werden, kann ein Nachlass von bis zu 1% gewährt werden.

4. Der zu zahlende Betrag ist an die unter § 5 dieser Vereinbarung genannte Zahlstelle zu überweisen.

5. Eine Teilung oder eine Stundung des zu zahlenden Betrages ist in Absprache mit dem LandessprecherInnenrat (LSR) möglich.

### **§ 5 Zahlstelle**

1. Für den Zeitraum der Finanzvereinbarung übernimmt der StuRa TU Dresden die Zahlstelle. Der StuRa TU Dresden ist für die Verwaltung, die Abrechnung und Kontrolle der Mittel verantwortlich.

2. Die/Der Finanzverantwortliche der KSS hat nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Prüfungsvermerk der Innenrevision der TU Dresden zu den Finanzen der KSS ist dem LSR zur Kenntnis zu geben.

3. Die Zahlstelle hat den Sprecher\*innen der KSS, der/dem Finanzverantwortlichen der KSS sowie den unterzeichnenden StuRä jederzeit über die finanzielle Situation der KSS Auskunft zu geben. Mindestens einmal im Quartal ist dem LSR eine Übersicht der Buchungsstände zur Kenntnis zu

geben.

4. Entstehen dem StuRa TU Dresden nach §5 Absatz 1-3 dieser Vereinbarung Personal- oder Verwaltungskosten, so sind diese auf Antrag des StuRa aus Haushaltsmitteln der KSS, bis zu einer Maximalsumme i. H. v. von 600€ pro Quartal, zu erstatten. Diese Erstattung kann bis einen Monat nach Quartalsende für das vergangene Quartal beantragt werden. Erfolgt dies nicht, so verfällt der Anspruch und die nicht abgerufenen Mittel können auf andere Haushaltstöpfe verteilt werden.

## **§ 6 Finanzverantwortliche der KSS**

1. Die KSS wählt einen Finanzverantwortliche\*n, welche für die Finanzen der KSS zuständig ist.

2. Ihre/Seine Aufgabe besteht darin auf die Einhaltung des Haushaltsplanes und eine sparsame Haushaltsführung zu achten, sowie Zahlungen anzuordnen, d.h. Kassenanordnung zu geben. Mit der Anordnung übernimmt sie/er die Verantwortung dafür, dass

1. keine offensichtlich erkennbaren Fehler in der Kassenanordnung enthalten sind,
2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist,
3. das Konto richtig bezeichnet wurde,
4. Ausgabemittel in der vorgegebenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muss im Zusammenhang mit den beigegeführten Unterlagen Zweck und Anlass der Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

## **§ 7 Zahlungsmodalitäten**

1. Die Kassenverwaltung wird durch die Kassenverwalterin des StuRa der TU Dresden übernommen.

2. Leistungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart werden, sofern dies im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

3. Der Zahlungsverkehr ist unbar zu führen. Zahlungen dürfen von der Kassenverwalterin des StuRa der TU Dresden und nur auf Grund schriftlicher Anordnung veranlasst werden. Für das Konto der KSS ist nur eine Gemeinschaftsverfügung zulässig.

4. Bare Zahlungen sind nur in Absprache mit der Kassenverwalterin des StuRa der TU Dresden und der/dem Finanzverantwortlichen möglich.

5. Kassenanordnungen sind von der/dem Finanzverantwortlichen zu unterzeichnen. Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die sachliche Richtigkeit ist durch mindestens zwei der Personen, die vom LSR dazu bevollmächtigt sind, zu bestätigen, die der rechnerischen Richtigkeit von der Kassenverwalterin.

6. Ausgaben sowie Aufträge bedürfen der Anmeldung bei der/dem Finanzverantwortlichen, soweit sie/er nicht selbst durch sie angeordnet wurden. Bei Ausgaben, die den Zielen der KSS widersprechen kann im Einvernehmen mit dem LSR die Unterlassung verlangt werden.

7. Reisekosten werden nach der jeweils gültigen Fassung des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.
8. Zahlungen werden gemäß der Mittelverwendung (siehe § 8 und Anlage II) gewährt. Die sachliche Richtigkeit ist durch Personen, die vom LSR dazu bevollmächtigt sind, zu bestätigen.
9. Bei jeglichen Zahlungen sind die originalen Rechnungen, Quittungen, Verträge usw. vorzulegen bzw. einzureichen. Ohne entsprechende Dokumente ist eine Erstattung nicht möglich.

## **§ 8 Mittelverwendung**

1. Die Zuweisung und Genehmigung der Zahlungen erfolgt durch Beschluss des LSR.
2. Reise- und Sitzungskosten können in Absprache mit den beiden Sprecher\*innen der KSS abgerechnet werden. Diese werden dem LSR zur Kenntnis gegeben.
3. Der LSR entscheidet bei Uneinigkeit, Grundsatzentscheidungen bei Reise- und Sitzungskosten und falls nur ein\*e Sprecher\*in verfügbar ist.
4. Mittelzuweisungen in der geplanten Form werden nur den StuRä gewährt, die die Finanzvereinbarung unterzeichnet haben. Der LSR kann die Mittelverwendung, mit Ausnahme der Position Aufwandsentschädigung, in der Höhe bis maximal 25 von hundert je Position verändern, die Gesamtsumme der Position bleibt erhalten. Die Position Aufwandsentschädigung ist von einer Erhöhung ausgeschlossen, die Mittel dieser Position dürfen in der Höhe bis maximal 50 von Hundert in andere Positionen verschoben werden. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung der unterzeichnenden StuRä.
5. Die Mitteleinnahme wird in Anlage I und die Mittelverwendung in Anlage II aufgeführt.

## **§ 9 Aufwandsentschädigungen**

Aufwandsentschädigungen (AE) werden den Sprecher\*innen und die Beauftragten der KSS auf Beschluss des LSR in maximaler Höhe von 300 Euro pro Monat gewährt. Des Weiteren können darüber hinaus durch Beschluss des LSR projektbezogene AE an sonstige Mitarbeiter\*innen in maximaler Höhe von 300 Euro gezahlt werden. Beim Bezug von einer Aufwandsentschädigung ist bei der Zahlstelle der KSS ein Stammdatenblatt zu hinterlegen.

## **§ 10 Überschuss/Fehlbetrag**

1. Überschüsse sind mit Abschluss des Haushaltsjahres und somit der vorliegenden Finanzvereinbarung im gleichen Verhältnis wie die Mittel eingezahlt wurden, dem jeweils einzahlenden StuRa zurück zu überweisen. Hochschulen, die einen symbolischen Beitrag leisten, werden bei der Rückzahlung nicht berücksichtigt.
2. Die Verwendung der Mittel ist bei der Neuverhandlung einer Finanzvereinbarung zu berücksichtigen.
3. Fehlbeträge und weitergehende Verpflichtungen sind nicht gestattet.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **§ 12 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

Die Vereinbarung tritt am 01.04.2015 in Kraft und endet mit dem Abschluss des Haushaltsjahres.

## Anlage I Einnahmen

### Einnahmen an Mitteln für Beiträge nach den Zahlen der StudentInnen (Stand Wintersemester 2014/2015)

StudentInnenschaft der Hochschule	Student*innen (Gesamt)	Ausgetretene Student*innen	Beitrag (FinV §4 (2))		Beitrag Ermäßigt (FinV §4 (1)) 0,01 €	Einnahmen KSS Gesamt
			Voll 0,25 €	ohne AE 0,25 €		
Technische Universität Chemnitz	11 057	-	2.764,25 €			2.764,25 €
Technische Universität Dresden	34 222	-	8.555,50 €			8.555,50 €
Technische Universität Bergakademie Freiberg	5 179	-	1.294,75 €			1.294,75 €
Universität Leipzig	25 899	-	6.474,75 €			6.474,75 €
Hochschule für Bildende Künste Dresden	585	-			5,85 €	5,85 €
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden	563	-			5,63 €	5,63 €
Palucca Hochschule für Tanz Dresden	165	-			1,65 €	1,65 €
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig	559	-			5,59 €	5,59 €
Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig	969	-			9,69 €	9,69 €
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften	5 128	-	1.282,00 €			1.282,00 €
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften	6 807	-	1.701,75 €			1.701,75 €

## Anlage I Einnahmen

Hochschule Mittweida - Hochschule für angewandte Wissenschaften	6 523	-	1.630,75 €		1.630,75 €
Hochschule Zittau/Görlitz - Hochschule für angewandte Wissenschaften	3 264	-	816,00 €		816,00 €
Westfälische Hochschule Zwickau - Hochschule für angewandte Wissenschaften	4 669	-	1.167,25 €		1.167,25 €
<b>Summe</b>	<b>105 589</b>	<b>-</b>	<b>25.687,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>28,41 €</b>

Anlage II Mittelverwendung

<b>Einnahmen und Ausgaben</b>		<b>Inhalt Soll</b>	<b>Verteilungsschlüssel Soll</b>
<b>Einnahmen</b>	<b>Titel</b>		
	KSS allgemein	25.715,41 €	
	KSS ohne AE	0,00 €	
	<b>Summe</b>	<b>25.715,41 €</b>	
<b>Ausgaben</b>	Reisekosten - Alle Fahrkosten der Amtsträgerinnen und Mitglieder für Fahrten im Auftrag der KSS	3.571,81 €	13,89%
	Aufwandsentschädigungen - Entschädigungen für die Aufwendungen der Amtsträgerinnen mit einer max. AE von 300 € pro Monat und Person), wobei bewusst nicht jeden Monat der Maximalbetrag ausgezahlt werden kann.	10.800,00 €	42,00%
	Öffentlichkeitsarbeit - Publikationen, Werbung, Merchandise, kurzum: Öffentlichkeitsarbeit, die von der KSS durchgeführt oder unterstützt wird.	2.371,80 €	9,22%
	Tagungskosten/Sonstige Aufwendungen - Kosten für die Durchführung und Organisation der LSR-Sitzungen, der Ausschusssitzungen und ggf. weiterer Tagungs-/ Veranstaltungskosten, die durch die KSS durchgeführt oder unterstützt werden (z.B. SST, Seminare, Workshops), sowie anfallende Bewirtungskosten fallen bei den Sitzungen des LSR, sowie bei Veranstaltungen der KSS	6.371,80 €	24,78%
	Verwaltungskosten - Kontoführungsgebühren; Verwaltungskosten und Aufwendungen, die durch die Führung des Kontos an der TU Dresden entstehen	2.600,00 €	10,11%
	<b>Summe</b>	<b>25.715,41 €</b>	<b>100,00%</b>